

Betrieblicher Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Tierseuchen



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Entsprechend §3 des seit 1. Mai 2014 geltenden Tiergesundheitsgesetzes hat der Tierhalter folgende Pflichten:

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitung zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

In § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes konkretisiert. Demnach hat der Tierhalter einen betrieblichen Maßnahmenplan zu erstellen, in welchem insbesondere Zuständigkeiten im Betrieb und die Maßnahmen im Falle eines Verdachts und eines Ausbruchs einer Tierseuche geregelt sind. Dieser ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Aus diesem Grund hat der Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse ein Muster für einen **Betrieblichen Maßnahmenplan** erstellt, der von jedem Tierhalter genutzt und konkret auf seinen Betrieb angepasst werden kann. Er enthält nachfolgende Punkte:

1. Telefonische Meldung des Verdachtes an Personen bzw. Behörden
2. Einzuleitende Sofortmaßnahmen
3. Liste wichtiger Anschriften und Rufnummern
4. Materialienliste
5. Auflistung von Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen hinweisen und einzuleitende Maßnahmen

Die Liste anzeigepflichtiger Tierseuchen bei Schafen und Ziegen wird ständig angepasst und ist unter www.BMEL.de einzusehen. Folgende anzeigepflichtige Tierseuchen stellen für Schafe und Ziegen derzeit eine Bedrohung dar:

- Maul- und Klauenseuche
- Brucellose
- Milzbrand
- Tollwut
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen
- Rauschbrand
- Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (Scrapie)
- Infektiöse Epididymitis
- Blauzungkrankheit

Betrieblicher Maßnahmenplan

1. Telefonische Meldung des Verdachtes an folgende Personen bzw. Behörden:

Zuständiges LÜVA	
Telefon	
Notrufnummer (außerhalb Geschäftszeiten): Leitstelle der Kreise	
Verantwortlicher im Betrieb	
Telefon	
Mobiltelefon	
Hoftierarzt	
Telefon	
Mobiltelefon	

2. Einzuleitende Sofortmaßnahmen:

Nach erfolgter Meldung an Amtstierarzt und obenstehende Personen!

- a. Mit sofortiger Wirkung dürfen bis zur Entscheidung des Amtstierarztes keine Personen den Stall / Bestand verlassen bzw. betreten.
- b. Jeglicher Fahrzeugverkehr in oder aus dem Stall / Bestand ist bis zur Entscheidung des Amtstierarztes verboten. Alle Ein- und Ausgänge des Stalls / Bestandes sind zu verschließen.
- c. Bis zur Entscheidung des Amtstierarztes sind die betreffenden Tiere am Standort abzusondern. Tiere dürfen nicht aus dem Stall / Bestand verbracht werden. Von Tieren stammende Produkte und Gegenstände, die mit den Tieren in Kontakt gekommen sind, dürfen nicht entfernt werden.
- d. Verendete oder getötete Tiere müssen geschützt vor Witterungseinflüssen und so aufbewahrt werden, dass sie nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen.
- e. Desinfektionseinrichtungen sind auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet!

3. Wichtige Adressen und Rufnummern:

Einrichtung	Anschrift	Telefon
Hoftierarzt		
LÜVA		
Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Lenz	01561 Priestewitz OT Lenz Staudaer Weg 1, Öffnungszeiten: 07:00–16:00	035249 7350
Landesuntersuchungsanstalt (LUA) Sachsen	Jägerstraße 8/10 01099 Dresden Zschopauer Straße 87 09111 Chemnitz Bahnhofstraße 58-60 04158 Leipzig	Tel.: 0351 8 14 40 Fax: 0351 81 44 10 20
Schaf- und Ziegengesundheitsdienst	Dr. med. vet. Katrin Mayer Löwenstr. 7a 01099 Dresden E-Mail: mayer@tsk-sachsen.de	Tel.: 0351 80608-22 Fax: 0351 80608-12 Mobil: 0171 4836084

4. Was ist im Seuchenfall an Materialien nötig?

	Standort	Verantwortlicher
Tierbestandsregister gemäß Viehverkehrs-VO ist einzusehen:		
Desinfektionsmittel lagern oder können beschafft werden von:		
Hochdruckreiniger / Desinfektionsspritzen lagern:		
Sägespäne lagern oder können beschafft werden von:		
Absperrvorrichtungen lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsgeräte lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsschutzkleidung und Stiefel lagern oder können beschafft werden von:		

5. Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen erheblichen Gefahren hinweisen und einzuleitende Maßnahmen:

Hinweise auf den Ausbruch von Tierseuchen ergeben sich insbesondere bei

- klinischen Symptomen zeitgleich bei mehreren Tieren (Fieber, Speichelfluss, Nasen- bzw. Augenausfluss, Blutungen aus Körperöffnungen oder der Haut, Bläschenbildung an Kronsaum oder Flotzmaul, Festliegen, reduzierte Futteraufnahme, Verdauungsstörungen, Durchfall, zentralnervöse Störungen, hochgradige Lahmheiten oder Bewegungsstörungen usw.)
- erhöhter Rate an Aborten/Früh- oder Totgeburten
- erhöhter Rate an Verendungen
- deutlichem Milchrückgang der Herde

Hinweise auf Warnschwellen zur Früherkennung von Tierseuchen und infektiösen Tierkrankheiten

Quelle: „Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern“ vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 1.8.2014).

Gesundheitsstörung	Verantwortlicher	Maßnahmen
Fieber von mindestens 40 °C bei mehr als 10 % der Tiere einer Herde (jedoch mindestens fünf Tieren)		Hinzuziehen des betreuenden Tierarztes
Lämmerverluste bei lebend geborenen Lämmern von > 5 % innerhalb der ersten 8 Lebenswochen (mindestens 3 Tiere in 4 Wochen)		
Tierverluste bei erwachsenen Schafen und Tieren von > 5 % (mindestens 3 Tiere in 4 Wochen)		
Aborte/Totgeburten von > 3 % bezogen auf 50 Geburten		
mehrfache erfolglose antibiotische Behandlung		